



Stand: 21. September 2021

---

# Bericht an den Bundesrat

## Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK)

---

Referenz/Aktenzeichen: S243-0325

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Arbeitsprogramm .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Polizeiausbildung und Anzeigenchecklisten .....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 Strafmassempfehlungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2.3 Einziehung: Nachschlagewerk mit Praxisbeispielen zur Einziehung         von illegalen Gewinnen bei Umweldelikten .....</b>	<b>3</b>
<b>2.4 Statistik Umweltkriminalität Schweiz.....</b>	<b>4</b>
<b>2.5 Fragen der Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts des Bundes .....</b>	<b>4</b>
<b>2.6 Awareness Building, Ausbildung und Forschung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.7 Lagebeurteilung Umweltkriminalität Schweiz und strategische Früherkennung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.8 Internationale Zusammenarbeit .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Resultate und Erkenntnisse .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Ausblick und weitere Zusammenarbeit .....</b>	<b>7</b>

## 1 Einleitung

Die Koordinationsgruppe Umweltkriminalität (KUK) wurde mit Bundesratsbeschluss vom 7. November 2018 als ständiges Koordinationsorgan nach Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) unter Leitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) eingesetzt<sup>1</sup>. Ziel der Koordinationsgruppe ist eine Verstärkung der Bekämpfung von Umweltdelikten auf nationaler und internationaler Ebene. Das UVEK und das EDI erstatten dem Bundesrat drei Jahre nach der Gründung (spätestens bis Ende 2021) einen Bericht über deren Arbeit und die Erkenntnisse aus deren Tätigkeit bezüglich Verstärkung der Bekämpfung von Umweltdelikten auf nationaler und internationaler Ebene. Der Bericht soll auch aufzeigen, wie eine weitere Zusammenarbeit zu organisieren ist.

Das Mandat der KUK umfasst die folgenden Hauptaufgaben:

- **Strategische Zusammenarbeit** (insbesondere gemeinsames Verständnis der relevanten Verfahren, Definitionen und Ziele, Verbesserung der Verfolgung von Umweltstraftaten, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts, Schaffung einer nationalen Umweltkriminalitätsstatistik, Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit, Umsetzung der Empfehlungen und Vollzugsinstrumente von INTERPOL und Europol)
- **Vernetzung** (insbesondere Erfahrungs- und Wissensaustausch, Zusammenarbeit mit INTERPOL und Europol, Vorbereitung und Follow-up internationaler Konferenzen und Tagungen)
- **Zusammenarbeit in konkreten Fällen** im Rahmen der Vorgaben des Strafprozess- und Datenschutzrechts.

Die KUK besteht aus Vertretenden der teilnehmenden Bundesämter (BAFU, BLV, fedpol, BJ, EZV, EDA und Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen BFK) sowie aus je zwei Vertretern der eingeladenen kantonalen Konferenzen (Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten KKPKS, Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz SSK und Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter KVU).

Zur Umsetzung des Mandats wird ein Arbeitsprogramm geführt, welches nachstehend unter Ziffer 2 ausgeführt wird. BAFU und BLV teilen sich die anfallenden Leitungs- und Sekretariatsaufgaben gemäss ihren Zuständigkeitsbereichen auf. Die KUK tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr, je einmal im Frühling und im Herbst. Dazwischen arbeiten die Mitglieder oder Arbeitsgruppen der KUK am Arbeitsprogramm.

## 2 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm ist dynamisch und listet die derzeit als primär erachteten Aktivitäten der KUK auf. Es wird regelmässig an die aktuellen Bedürfnisse im Bereich Umweltkriminalität angepasst und bildet die Aktivitäten und Fragestellungen ab, welche die KUK als wichtig und erstrebenswert erachtet. Die zentralen Inhalte des Arbeitsprogrammes sowie die entsprechenden Aktivitäten werden nachfolgend dargestellt (Ziff. 2.1 – 2.8).

---

<sup>1</sup>Die Einsetzung der Koordinationsgruppe ging unter anderem auf eine Empfehlung von Interpol zurück, die mit der Umweltkriminalität befassten nationalen Institutionen besser zu vernetzen (Interpol-Resolution AGN-65-RES-25). Basierend auf dieser Empfehlung wurde 2014 die informelle Gruppe EnviCrimeCH gebildet, in der auch die kantonalen Staatsanwälte, Umweltämter und Kantonspolizeien vertreten waren. Mit der Einsetzung der KUK wurde die Gruppe EnviCrimeCH offiziellisiert und ihr Mandat ausgebaut.

Das BAFU ist für den grössten Teil des Umweltstrafrechts zuständig, das BLV hat eigene Strafverfolgungskompetenzen im Bereich des Handels mit geschützten Arten. Weiter ist das BAFU schwergewichtig im Bereich des nationalen Umweltstrafrechts tätig, währenddem das BLV vor allem auf internationaler Ebene stark mit der Umweltkriminalität befasst ist. Aufgrund dieser unterschiedlichen, sich ergänzenden Kompetenzbereiche war eine gemeinsame Federführung die zweckmässigste Leitungsstruktur.

## 2.1 Polizeiausbildung und Anzeigenchecklisten

Für die Ausbildung von Polizisten/-innen im Bereich «Umweltdelikte» gab es zwar regional verwendete Ausbildungsunterlagen wie die Broschüre «Umweltschutz» der Polizeischule Ostschweiz, es existiert jedoch bis heute kein national harmonisiertes Lehrmittel. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) selbst hatte diesen Bedarf festgestellt und die Problematik im Magazin «die umwelt» 2018/1 dargestellt. Im Arbeitsprogramm ist das Thema mit Priorität 1 versehen. Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) als nationales Ausbildungszentrum hat langjährige Erfahrung bei der Erarbeitung von Lehrmitteln in Zusammenarbeit insbesondere mit Fachexperten/-innen von der Polizei. Es hat insbesondere auch bereits ein E-Learning zum Thema «Polizei und Tierschutz» erarbeitet, welches Ende 2019 aufgeschaltet wurde – zunächst auf Deutsch und nach der Übersetzung im Sommer 2020 auch auf Französisch und Italienisch. Die KUK hatte deshalb das SPI bezüglich der Zusammenarbeit für die Erarbeitung eines neuen E-Learnings zum Thema «Polizei und Umweltdelikte» angefragt. Ziel ist es, ein E-Learning in den drei Landessprachen (d, f, i) zu den Themen «Umweltdelikte» und «Umweltstrafrecht» zu erarbeiten. Dieses wird entsprechend dem E-Learning «Polizei und Tierschutz» allen Schweizer Polizisten/-innen (insgesamt ca. 18'000 Personen) über das geschützte Extranet der Nationalen Bildungsplattform Polizei (NBPP) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Konkret sollen mit dem E-Learning folgende Wirkungsziele erreicht werden:

- Besserer Vollzug des Umweltstrafrechts, Erhebung der notwendigen Anzeigen in guter Qualität (polizeiliche Kriminalstatistik, PKS)
- Sensibilisierung der Polizisten/-innen
- Kenntnis Umweltschutzgesetzgebung
- Kenntnis polizeilicher Prozesse bei Umweltdelikten
- Fachgerechtes Erkennen und Intervention
- Tatbestandsaufnahme, Spurensicherung, Ermittlung und Rapportierung von Umweltschutzverstössen

Das Jahr 2020 war geprägt vom Auftreten und dem Vorgehen gegen das Coronavirus. In vielen Bereichen mussten deutliche Einschränkungen hingenommen werden, welche bei unzähligen Arbeiten und Projekten zu Verzögerungen führten oder diese gar zum Stillstand brachten. Umso erfreulicher war es, dass die Arbeiten am E-Learning «Polizei und Umweltdelikte» kaum beeinträchtigt wurden und die Erarbeitung weitestgehend nach dem vorgesehenen Zeitplan verliefen. Insbesondere auf der Ebene der inhaltlichen Erarbeitung wurde ein grosser Schritt gemacht, indem Ende November 2020 sechs von acht Szenarien abgeschlossen worden sind und die zwei noch Fehlenden erarbeitet werden. Für den Video-Beitrag zur Unterstützung der Polizeiausbildung liegt ein erster Entwurf des Drehbuchs vor und die Produktion im ersten Quartal 2021 wurde in die Wege geleitet. Der Fokus lag damit insbesondere auf der Finalisierung der Szenarien und der Checklisten, der Erstellung des Video-Beitrags sowie den Arbeiten zum Glossar. 2021 hat das SPI ausserdem begonnen, die fertiggestellten Inhalte im E-Learning-Tool zu erfassen. Die dauernde Aktualisierung der verschiedenen Tools wird zu den Daueraufgaben der KUK gehören.

## 2.2 Strafmassempfehlungen

Von den kantonalen Strafverfolgungsbehörden kam der Wunsch nach Empfehlungen für die Festlegung der Strafhöhen bei häufig vorkommenden Umweltdelikten (z.B. Gewässerverschmutzungen auf Baustellen oder in der Landwirtschaft), um als Referenzwerk für die kantonalen Verfolgungsbehörden zu dienen. Die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz (SSK) vom 21./22. November 2019 beauftragte den Vorstand der SSK gemäss dessen eigenem Antrag, eine Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung von Strafmassempfehlungen im Bereich des Umweltrechts einzusetzen. Der Vorstand ist diesem Auftrag per 3. Juli 2020 nachgekommen und hat eine ad-hoc-Arbeitsgruppe mit dieser Aufgabe betraut. Die Arbeitsgruppe hat innert der gesetzten Frist bis Ende Mai 2021 einen Entwurf erstellt und der SSK präsentiert. Die Staatsanwälte/-innen dieser Arbeitsgruppe sind auch Mitglieder der KUK und bringen die Ergebnisse in die KUK ein.

### **2.3 Einziehung: Nachschlagewerk mit Praxisbeispielen zur Einziehung von illegalen Vermögensvorteilen bei Umweltdelikten**

Die Massnahmen der Vermögenseinziehung nach Art. 70 ff. des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) verfolgen den Grundsatz, dass sich strafbares Handeln nicht lohnen soll. Illegale Vermögensvorteile können durch Vermehrung der Aktiven oder Verminderung der Passiven (Einsparung von Kosten oder Aufwand) entstehen. Sind solche illegalen Vermögensvorteile nach der Straftat vorhanden, können diese nach Art. 70 StGB eingezogen werden. Sind die der Einziehung unterliegenden illegalen Vermögensvorteile nicht mehr vorhanden, kann nach Art. 71 StGB eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe anerkannt werden. Art. 71 StGB wird z.B. bei illegalen Vermögensvorteilen durch Einsparung von Kosten oder Aufwand angewendet. Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen (Art. 70 Abs. 5 StGB).

Umweltkriminalität kann lukrativ sein für Privatpersonen und für Unternehmen. Unternehmen können z.B. durch das Unterlassen baulicher und technischer Sanierungsmassnahmen oder durch den Verzicht auf eine ordnungsgemässe Abfallbeseitigung, erhebliche Kosten einsparen. Gleichzeitig kann sich das Unternehmen dadurch einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Solche Taten sind häufig durch Gewinnkalkulationen motiviert. Eine allfällige Entdeckung bzw. das allfällige Strafmass, das im Umweltbereich in der Regel eher niedrig ausfällt, kann ebenfalls mitkalkuliert werden. In diesen Fällen ist die Einziehung ein besonders gutes Instrument, da sie die Straftäter meist härter trifft, als die Strafe selber. Je mehr die Erwartung zutrifft, dass sich Verstösse finanziell nicht auszahlen, desto eher ist der Täter bereit, davon abzusehen. Langfristig kann die Einziehung deshalb auch eine verhaltenssteuernde Wirkung entfalten, die generalpräventive Wirkung verbessern und den Umweltvollzug stärken.

Um den Stand der Praxis in der Schweiz zu erheben, hat die KUK beschlossen, ein Nachschlagewerk zum Thema Einziehung und Ersatzforderung im Umweltstrafrecht zu erstellen. Das Nachschlagewerk wird in Form einer wissenschaftlichen Publikation mit Fallbeispielen erstellt und soll dazu dienen, die Vermögensvorteile bei strafbaren Handlungen im Umweltbereich besser zu erkennen. So können die Fallbeispiele bei der Ermittlung und Berechnung der erlangten Vermögenswerte als Beispiel dienen. Diese sind nämlich oft schwierig zu berechnen und erfordern ein besonderes Mass an Umweltfachwissen. Die wissenschaftliche Publikation soll in zwei Teile gegliedert werden. Der erste Teil beinhaltet umweltstrafrechtliche Einziehungs- und Ersatzforderungsfälle aus der Schweiz. Der zweite Teil wird durch das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SIR) erstellt und enthält Fälle aus ausgewählten anderen Ländern (z.B. Frankreich, Deutschland, Österreich, Finnland). Die internationalen Fallbeispiele sollen die Publikation ergänzen und weitreichender gestalten und einen internationalen Vergleich herstellen. Jedes Fallbeispiel soll übersichtlich zusammengefasst und die wichtigsten Punkte sollen hervorgehoben werden (urteilende Behörde, Strafbestimmung(en), Umweltthema, Einziehung oder Ersatzforderung, Art der Berechnung etc.).

Geplant ist die Erstellung des Nachschlagewerkes durch ein externes Büro per 2021. Die dauernde Aktualisierung der Fallsammlung wird zu den Daueraufgaben der KUK gehören.

### **2.4 Statistik Umweltkriminalität Schweiz**

Gestützt auf die Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide vom 10. November 2004 (SR 312.3) werden der Abteilung Recht des BAFU jährlich ca. 1'000-1'500 kantonale Strafentscheide aus verschiedenen Umweltbereichen zugesandt. Die Entscheide wurden bislang nach dem Eingang beim BAFU anonymisiert und archiviert. Zudem wurden seit 2012 verschiedene Parameter in einem Excel-Tool ausgewertet. Dies erlaubte es dem BAFU, einen besseren Überblick über die Anwendung des Umweltstrafrechts zu gewinnen und mittels geeigneter Massnahmen den Vollzug des Umweltrechts zu stärken. Bisher stellte das BAFU auf Anfrage die Rohdaten in Form einer Tabelle interessierten Personen zur Verfügung.

In der KUK wurde dieses Thema aufgegriffen und beantragt, dass diese Auswertungen jährlich in Form einer kommentierten Statistik aktiv publiziert werden sollen. Damit kann einerseits eine falsche Interpretation der Rohdaten verhindert werden und andererseits kann bewusst

ausgewählt werden, welche Statistiken hervorgehoben und somit thematisiert werden sollen. Eine erste Publikation ist auf Anfang 2022 geplant.

## **2.5 Fragen der Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts des Bundes**

Das schweizerische Umweltstrafrecht des Bundes umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Abfälle (Art. 60 Abs. 1 Bst. m-q USG, Art. 61 Abs. 1 Bst. f-l USG)
- Stoffe und Organismen (Art. 60 Abs. 1 Bst. b-k USG, Art. 61 Abs. 1 Bst. d und e USG)
- Handel mit geschützten Arten (Art. 26 BGCITES)
- Gewässerschutz (Art. 70 und 71 GSchG)
- Natur- und Landschaftsschutz (Art. 24 und 24a NHG)
- Wald (Art. 42 und 43 WaG)
- Jagd und Fischerei (Art. 17 und 18 JSJ, Art. 16 und 17 BGF)
- Abgaben (Art. 61a USG, Art. 42 und 43 CO<sub>2</sub>-Gesetz)

Neben den Tatbeständen mit grenzüberschreitendem Bezug, die vor allem mit Blick auf die internationale Umweltkriminalität relevant sind (insbesondere grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen, Handel mit geschützten Arten), sehen die Umweltgesetze eine Reihe von Strafbestimmungen vor, die in erster Linie in der Schweiz der Durchsetzung des nationalen Umweltrechts dienen (Gewässerschutz, Stoffe und Organismen, etc.). Diese Straftatbestände bilden ein Glied der Vollzugskette des schweizerischen Umweltrechts. Werden sie konsequent eingesetzt, so kann ihre präventive Wirkung den Vollzug unterstützen. Eine ungenügende Verfolgung von Umweltstraftaten hingegen schwächt die Effektivität des schweizerischen Umweltrechts.

Die Universität Bern hat 2016 ein umfassendes Gutachten zur Verbesserung der Kohärenz und der Aktualisierung der Strafbestimmungen der Umweltgesetzgebung erstellt. Die notwendigen Anpassungen in der Umweltstrafgesetzgebung werden auf Wunsch des UVEK nicht in einem Mantelerlass erfolgen. Entsprechende Anpassungen sollen im Rahmen der Änderung der einzelnen Umweltgesetze geprüft werden, aktuell bei der laufenden USG-Revision. Zudem wurde im Frühjahr 2021 die Revision des BGCITES durch das Parlament gutgeheissen, welches unter anderem eine Verschärfung der Strafbestimmungen vorsieht (Art. 26, Änderung vom 19. März 2021 [BBl 2021 667]). Die entsprechenden Diskussionen von Gesetzesrevisionen zur Stärkung des Umweltstrafrechts werden in der KUK geführt und das entsprechende Know-how genutzt.

Ein Rechtsvergleich mit den EU-Mitgliedstaaten Deutschland, Frankreich und Österreich zeigt, dass das nationale Strafrecht dieser Länder massgeblich durch die europarechtlichen Vorgaben im Rahmen der Richtlinie 2008/99/EG bestimmt wird, welche diese drei EU-Mitgliedstaaten umgesetzt haben. Die Richtlinie sorgt für eine Mindestangleichung unter den Mitgliedsstaaten in Bezug auf Umweltverstösse. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere, auf nationaler Ebene kriminalstrafrechtliche Sanktionen für schwere Verstösse gegen das gemeinschaftliche Umweltschutzrecht vorzusehen. Getragen wird die Richtlinie von der Überzeugung, dass ein effektiver Umweltschutz auch abschreckende strafrechtliche Sanktionen für umweltschädigende Tätigkeiten umfassen muss. Die Erkenntnisse aus dem Rechtsvergleich fliessen auch in die KUK ein.

## **2.6 Awareness Building, Ausbildung und Forschung**

Dieser Arbeitspunkt beinhaltet das Zusammenstellen der Informationskanäle der Koordinationsgruppe, das Bekanntmachen des Themas Umweltkriminalität in den Foren und an den Veranstaltungen der kantonalen Staatsanwaltschaften, Umweltpolizeien, Umweltämter etc., sowie die Ausbildung an den Polizeischulen (vgl. Ziffer 2.1). Corona bedingt wurden 2020 und 2021 fast alle Veranstaltungen und Foren abgesagt, weshalb unter diesem Arbeitspunkt zurzeit keine wesentlichen Aktivitäten möglich sind.

## 2.7 Lagebeurteilung Umweltkriminalität Schweiz und strategische Früherkennung

Die Erhebung und Bewertung der Lage der Umweltkriminalität in der Schweiz, deren graphische Visualisierung sowie die Definition der Kriterien zur Früherkennung der Trendbeurteilung, wurden von der KUK als Arbeitsthema aufgegriffen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt konnte dieser Punkt noch nicht vertieft in Angriff genommen werden und soll in den Folgejahren aufgearbeitet werden.

## 2.8 Internationale Zusammenarbeit

Auf internationaler Ebene sind vor allem INTERPOL<sup>2</sup>, Europol<sup>3</sup>, WCO<sup>4</sup>, UNODC<sup>5</sup> und die Zusammenarbeit im Rahmen von CITES<sup>6</sup> sowie UNEP<sup>7</sup> treibende Kräfte im Bereich der Bekämpfung von Umweltkriminalität. Die in der KUK vertretenen Behörden von fedpol, der EZV und dem BLV stellen die Zusammenarbeit in all diesen Bereichen sicher und sorgen für den Informationsgleichstand aller KUK-Mitglieder.

Die zwei grössten internationalen Polizeiorganisationen INTERPOL und Europol sowie die Weltzollorganisation spielen eine entscheidende Rolle im Kampf gegen die grenzüberschreitende Umweltkriminalität. Diese lancieren und koordinieren internationale Operationen, gewährleisten den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen, unterstützen die nationale Strafverfolgung und führen Projekte zur Stärkung des Umweltstrafrechts und der Strafverfolgung durch. Zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen INTERPOL und den einzelnen Ländern hat jeder Mitgliedsstaat bei INTERPOL in Lyon Verbindungspersonen stationiert. Die Schweiz hat einen Polizeiattaché von fedpol nach Lyon entsandt. Ebenfalls bei Europol in Den Haag sind drei Polizeiattachés von fepol und ein Attaché der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) stationiert. Zur Förderung und Beschleunigung der Zusammenarbeit mit INTERPOL und Europol können die KUK sowie die daran beteiligten Dienststellen umfassend auf den Support der Polizeiattachés zurückgreifen.

2016 hat INTERPOL gemeinsam mit der UNEP eine ausführliche Untersuchung der aktuellen Bedrohungssituation im Bereich Umweltkriminalität veröffentlicht.<sup>8</sup> Die WCO hat 2009 zudem die Plattform Environet<sup>9</sup> als Netzwerk der Zollbehörden für die Bekämpfung von Umweltkriminalität etabliert und zusammen mit anderen internationalen Organisationen die Green Customs Initiative<sup>10</sup> ins Leben gerufen.

2013 identifizierte Europol Umweltkriminalität als "emerging threat to the EU Member States"<sup>11</sup> Um eine koordinierte Bekämpfung dieser Bedrohung zu gewährleisten, wurden auf EU-Ebene verschiedene Netzwerke gegründet. Dazu gehören insbesondere das EU Netzwerk für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL)<sup>12</sup>, das EU Forum der Richter für die Umwelt (EUFJE)<sup>13</sup>, das Europäische Netzwerk der Ankläger für die Umwelt (ENPE)<sup>14</sup>, sowie EnviCrimeNet<sup>15</sup>, ein informelles Netzwerk der europäischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (das noch dieses Jahr den Rechtsstatus einer Non-Profit Association

---

<sup>2</sup> International Criminal Police Organization.

<sup>3</sup> Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

<sup>4</sup> World Customs Organization.

<sup>5</sup> United Nations Office on Drugs and Crime.

<sup>6</sup> Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, SR 0.453).

<sup>7</sup> United Nations Environment Programme.

<sup>8</sup> UNEP/INTERPOL, The Rise of Environmental Crime, 2016.

<sup>9</sup> [www.wcoomd.org/en/topics/enforcement-and-compliance/activities-and-programmes/environmental-programme.aspx](http://www.wcoomd.org/en/topics/enforcement-and-compliance/activities-and-programmes/environmental-programme.aspx).

<sup>10</sup> [www.greencustoms.org](http://www.greencustoms.org)

<sup>11</sup> Europol, EU Serious and Organised Crime Threat Assessment SOCTA 2013, S. 39.

<sup>12</sup> [www.impel.eu](http://www.impel.eu).

<sup>13</sup> [www.eufje.org](http://www.eufje.org).

<sup>14</sup> [www.environmentalprosecutors.eu](http://www.environmentalprosecutors.eu).

<sup>15</sup> [www.envicrimenet.eu](http://www.envicrimenet.eu).

erhalten soll). Auch Eurojust, eine EU-Agentur für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, beschäftigt sich mit Umweltstraftaten.<sup>16</sup> Die EU hat zudem in den letzten Jahren insbesondere mit der Environmental Crime Richtlinie<sup>17</sup>, der Council Regulation (EC)<sup>18</sup> und der European Timber Regulation (EUTR)<sup>19</sup> relevante Schritte in Richtung Verstärkung der rechtlichen Grundlagen für die Bekämpfung der Umweltkriminalität unternommen. In seinen Schlussfolgerungen vom 8. Dezember 2016 ersuchte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der Umweltkriminalität genügend Kapazitäten bereitzustellen, die Aktivitäten der betroffenen Behörden (inkl. Cyberkriminalität und Finanzermittler) zu koordinieren und deren Fachwissen und kriminaltechnischen Methoden zu erhöhen und zu verfeinern sowie die Zusammenarbeit zwischen IMPEL, EUFJE, ENPE und EnviCrimeNet zu fördern.<sup>20</sup> Zudem entschied der Europäische Rat, die Bekämpfung der Umweltkriminalität ab 2017 zu einer der 10 prioritären Kriminalitätsbereiche (EMPACT<sup>21</sup>-Prioritäten) von Europol zu ernennen. 2019 hat fedpol als national verantwortliche Behörde in Absprache mit der EZV einen einheitlichen nationalen Prozess für die EMPACT-Kooperation definiert. Dieser ermöglicht einerseits eine bessere Vernetzung und Einbindung aller involvierten Behörden und andererseits ein einheitliches Auftreten gegenüber Europol und den anderen Partnerstaaten. Der Prozess sieht vor, dass jeweils eine Bundesbehörde die nationale Koordination für eine EMPACT-Kriminalität übernimmt. Für den Bereich Umweltkriminalität ist dies die EZV.

Durch die Darstellung dieser internationalen Organisationen, die die Länder im Bereich der Umweltkriminalität operativ, technisch oder strategisch unterstützen, soll die KUK einen wichtigen Beitrag leisten und den Austausch fördern. Europol unterstützt die Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus in allen Bereichen, die ihr Mandat umfasst. Der Umweltbereich nimmt dabei eine zunehmend wichtige Stelle ein und wurde vom COSI<sup>22</sup> erneut als einer der Schwerpunkte für die europäische Sicherheitszusammenarbeit der kommenden vier Jahre (2022-2025) vorgeschlagen. Sofern der Schwerpunkt Environmental Crime bestätigt wird, werden die zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone in die Planung und Durchführung von operativen Tätigkeiten zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Umweltkriminalität eingebunden werden, wobei auch die KUK ihren Beitrag zur strategischen Entscheidungsfindung beitragen wird.

### **3 Resultate und Erkenntnisse**

Das Arbeitsprogramm ist wie oben erwähnt ein dynamisches Konstrukt und bedarf einer dauernden Weiterbearbeitung und –entwicklung. Ein wichtiges Augenmerk der KUK ist dabei die zunehmende Wichtigkeit einer effektiven Bekämpfung von bandenmässiger und gewerbsmässiger Umweltkriminalität. Umweltkriminalität hat sich im vergangenen Jahrzehnt zu einem weltweiten Milliardengeschäft und einem der grössten Tätigkeitsbereiche der organisierten Kriminalität entwickelt (vgl. Interpol/RHIPTO/GI, World Atlas of Illicit Flows 2018). Dementsprechend sind international und national verschiedene Bestrebungen im Gange, um

---

<sup>16</sup> Artikel 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Beschlusses des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, L 63/1.

<sup>17</sup> Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, L 328/28.

<sup>18</sup> COUNCIL REGULATION (EC) No 1005/2008 of 29 September 2008 establishing a Community system to prevent, deter and eliminate illegal, unreported and unregulated fishing, amending Regulations (EEC) No 2847/93, (EC) No 1936/2001 and (EC) No 601/2004 and repealing Regulations (EC) No 1093/94 and (EC) No 1447/1999

<sup>19</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen, L 295/23.

<sup>20</sup> Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zur Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 8. Dezember 2016, 15412/16

<sup>21</sup> European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats; <https://www.europol.europa.eu/empact>

<sup>22</sup> Comité permanent de coopération opérationnelle en matière de sécurité intérieure

dieser Entwicklung entgegenzutreten.<sup>23</sup> Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung des relevanten Strafrechts, namentlich durch das Schaffen von Verbrechenstatbeständen. Sofern banden- und gewerbsmässige Taten als Verbrechen qualifiziert werden, unterstehen Finanzflüsse, die aus einer solchen Widerhandlung herrühren, dem Geldwäschereigesetz (GwG; SR: 955.0) und Finanzintermediäre diesbezüglich der Meldepflicht gemäss Artikel 9 GwG bzw. hätten ein Melderecht gemäss Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 StGB. Bei Erstattung solcher Verdachtsmeldungen tritt ex lege eine Sperre der involvierten Vermögenswerte ein (Art. 10 GwG) bzw. besteht ein unbefristetes diesbezügliches Informationsverbot (Art. 10a GwG). Die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) würde neu diese Meldungen sowohl aus einer operativen als auch strategischen Perspektive analysieren und unter den Voraussetzungen von Artikel 23 Absatz 4 GwG der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten. Zudem verfügt die MROS durch ihre Mitgliedschaft in der «Egmont Group of Financial Intelligence Units» über ein internationales Netzwerk mit anderen Meldestellen, welches den raschen, unmittelbaren und gesicherten Finanzinformationsaustausch mit Gegenstellen im Ausland ermöglicht. Auch damit können diese Delikte wirksam bekämpft werden.

Die Verbrechen und Vergehen von kriminellen Organisationen sind vielfältig und umfassen ein breites Spektrum von kriminellen Aktivitäten. Das Parlament hat diesbezüglich im Jahre 2021 die Revision des Art. 26 BGCITES verabschiedet, welche Aktivitäten der organisierten Kriminalität im Bereich des internationalen Handels mit gefährdeten Tieren und Pflanzen als Verbrechen einstuft, wenn sie bandenmässig oder gewerbsmässig begangen werden (Änderung vom 19. März 2021 [BBI 2021 667]). In der Strategie Kriminalitätsbekämpfung des EJPD 2020-2023 ist die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität als ein Schwerpunkt festgehalten. Beim Bundesamt für Polizei fedpol ist Umweltkriminalität insbesondere mit Bezug zur Organisierten Kriminalität innerhalb vom Konzept «Countering Organised Crime» (COC) ein Thema. Hier arbeitet fedpol mit verschiedenen Partnern auf Stufe Bund und Kantone zusammen. Auch hier konnte das Netzwerk der Koordinationsgruppe mit grossem Erfolg genutzt werden.

#### **4 Ausblick und weitere Zusammenarbeit**

Die bisherige Organisation und Zusammenarbeit der KUK hat sich bewährt. Die Vernetzung im Bereich Umweltkriminalität und die strategische Zusammenarbeit der beteiligten Stellen von Bund und Kanton funktioniert sehr gut und konnte in einzelnen konkreten Fällen genutzt werden. Das aufgebaute Netzwerk ist wertvoll und kann mit dem entsprechenden Know-how im Umweltstrafbereich erhalten bleiben. Entsprechend wird die Koordinationsgruppe Umweltkriminalität auch in Zukunft zu einem erfolgreichen Bekämpfen der Umweltkriminalität beitragen zu können. Deshalb soll die KUK die weitere Zusammenarbeit in gleicher Weise fortsetzen und dabei das Arbeitsprogramm gemäss Ziffer 2 weiterbearbeiten und weiterentwickeln. Die Weiterführung und Vertiefung der verschiedenen Themen kann auf den gesammelten Erkenntnissen ohne zusätzliche finanzielle Mittel organisiert werden.

Es wird die Fortführung der Berichterstattung der KUK vorgeschlagen. In Zukunft soll dem Bundesrat alle vier Jahre ein Bericht über die Tätigkeit der KUK unterbreitet werden. Diese Periodizität scheint sinnvoll in Bezug auf vergleichbare Reportings und das KUK-Arbeitsprogramm.

Die Aufgaben der KUK werden auch künftig ihren Schwerpunkt in den folgenden Bereichen haben:

- Erfahrungs- und Wissensaustausch, Vernetzung
- Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Strafverfolgungsbehörden, um Kompetenzkonflikte zu vermeiden
- Gemeinsames Verständnis der relevanten Prozesse, Definitionen und Ziele
- Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts
- Verbesserung der Verfolgung von Umweltstraftaten

---

<sup>23</sup> vgl. UNGA Resolution 73/120 im Bereich des illegalen Handels mit Wildtieren und -pflanzen



- Schaffung und Unterhaltung einer nationalen Umweltkriminalitätsstatistik
- Sensibilisierung/Information der Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit in konkreten Fällen
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Netzwerken im Bereich der Bekämpfung der Umweltkriminalität
- Vorbereitung und Follow-up internationaler Konferenzen und Tagungen

### **Beilage**

- Bundesratsbeschluss vom 7. November 2018